

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Dezember 2011 – Connoisseur
Belgium/Belgische Staat**

(Rechtssache C-69/11)

„Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a – Besteuerungsgrundlage – Vom Steuerpflichtigen nicht in Rechnung gestellte Ausgaben“

Steuerliche Vorschriften – Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Umsatzsteuern –
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Besteuerungsgrundlage – Dienstleistungen – Vom
Dienstleistenden tatsächlich empfangene Gegenleistung – Nicht in Rechnung gestellte Ausgaben,
die nach dem Vertrag in Rechnung hätten gestellt werden können – Nichteinbeziehung (Richtlinie
77/388 des Rates, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a) (vgl. Randnr. 22 und Tenor)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtbank van eerste aanleg te Brugge – Auslegung von Art. 11
Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern –
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L
145, S. 1) und von Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über
das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) – Vermietung von Sportbooten –
Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zwischen dem die Boote vermietenden Unternehmen
und dem mietenden Unternehmen – Möglichkeit, dem mietenden Unternehmen bestimmte Kosten
in Rechnung zu stellen – Unterbleiben der Inrechnungstellung – Nationale Rechtsvorschrift, die die
Entrichtung von Mehrwertsteuer für diese nicht in Rechnung gestellten Kosten vorschreibt

Tenor

Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern –
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist
dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens
nicht auf Ausgaben oder Beträge geschuldet wird, die vom Steuerpflichtigen seinem
Vertragspartner nach dem Vertrag hätten in Rechnung gestellt werden können, aber nicht in
Rechnung gestellt wurden.